

Inhaltsleeres Kammerterzett, falsch besetzt – das BVerfG und die internen Erhebungen durch Rechtsanwälte

Mit drei Beschlüssen vom 06.07.2018 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG Verfassungsbeschwerden der Rechtsanwaltskanzlei Jones Day, dort tätiger Rechtsanwälte und des Automobilherstellers VW nicht zur Entscheidung angenommen (StV 2018, 547 ff. [in diesem Heft]). Die Beschwerdeführer hatten sich gegen die Anordnung der Durchführung des Münchener Büros der Kanzlei im Kontext des »Diesel-Skandals« und die Bestätigung der Sicherstellung der dabei gefundenen Unterlagen gewandt.

Für das Instrumentarium interner Ermittlungen werden die Entscheidungen weitreichende Folgen haben – und zwar deshalb, weil sie auf inhaltliche Begrenzungen staatlicher Intervention in die Sphäre der Anwaltschaft weitestgehend verzichteten, natürlich nicht ohne die notorischen Belange »funktionstüchtiger Strafrechtspflege« zu unterstreichen. Die zentrale Frage der Reichweite des Schutzes der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit, sich neue forensische Tätigkeitsfelder erschließen zu können, wird in dem Beschluss über die Individualverfassungsbeschwerde von drei Anwälten mit wenigen beiläufigen Worten abgetan. Ein weiterer Beschluss wirft mit seinem eher provinziellen Ansatz die Frage auf, was von jetzt an eigentlich für den strafprozessualen Grundrechtsschutz aller anderen hierzulande forensisch tätigen Anwaltsbüros zu gelten hat, die nicht, wie Jones Day, nach dem Recht des US-Bundesstaats Ohio organisiert sind. Die Liste der Fragen, die erst durch die Beschlüsse aufgeworfen, aber nicht durch sie beantwortet werden, ließe sich umfänglich fortsetzen. Die Beobachter stehen betroffen: der Vorhang zu und jede Menge Rechtsfragen offen.

Dass die Entscheidungen zudem grundsätzliche Aussagen zur Restriktion des anwaltlichen Beschlagnahmeschutzes im kleinteiligen Kammerformat getroffen haben und nicht in Senatsbesetzung, nimmt ihnen einen Teil der Autorität. Es überzeugt auch verfassungsprozessual nicht, denn feststehende Rechtsprechung der *Senate* des BVerfG als Maßstab ist nicht erkennbar. Wie auch? Das relativ neue Phänomen der *internal investigations* traf zum ersten Mal vor einem Jahrzehnt im Fall Siemens auf unsere alte Strafprozessordnung, die hierzulande die Kleider des Mandatsverhältnisses schneidert.

Eine der Grundsatzfragen des deutschen Wirtschaftsstrafrechts ist weiter offen: Die Abgrenzung »eigentlicher« – und damit mit Blick auf den Schutz der Vertraulichkeit privilegierter – von »sonstiger« Anwaltstätigkeit bleibt unklar. Man muss die Grenze zwischen reiner Stoffsammlung und der beratertypischen Verarbeitung dieses Stoffes durch juristische Analyse im Lichte des Grundrechts der Berufsfreiheit und der Verfahrensgrundrechte ziehen. Der besondere Schutz der Anwaltschaft jenseits reiner Sachverhaltsfeststellung ist kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung für effektive Compliance im Unternehmen. Wenn zu befürchten steht, dass alles beschlagnahmt werden kann, was an Arbeitsprodukten erstellt wird, leidet der Selbstreinigungsvorgang.

Jetzt muss der Gesetzgeber Klarheit schaffen. Das Bundesjustizministerium hat damit begonnen, eine Position zur Regelung der internen Erhebungen im deutschen Strafverfahren zu entwickeln. Es ist richtig, diese Überlegungen an der Gesamtstrategie zur Entwicklung eines Unternehmens-Sanktionenrechts auszurichten, wie es der Koalitionsvertrag tut. Man kann nicht robustere Unternehmenssanktionen ins Werk setzen, ohne die Verbände zugleich als Akteure ernst zu nehmen und ihnen – und ihren anwaltlichen Beratern – zwangsmittelfreie Räume zu gewähren. Die vorliegenden Karlsruher Entscheidungen sind keine gute Partitur, wenn es nunmehr an die Formulierung der Details geht.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Prof. Dr. Matthias Jahn und
Rechtsanwalt Prof. Dr. habil. Helmut Pollähne, Köln/Frankfurt/Bremen**